



Das Landesschiedsgericht

Postfach 103041
44030 Dortmund

Piratenpartei NRW • Postfach 103041 • 44030 Dortmund

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Donnerstag, den 06.09.2012

An

und

PER MAIL: *****

Aktenzeichen: **LSG NRW 2012/002**

In Sachen: *****

Sehr geehrte ***** ,

im Hinblick auf Ihre Anrufung des Schiedsgerichtes vom 30.05.2012 erging folgender Beschluss:

BESCHLUSS

In dem Parteiausschlussverfahren

gegen

mit dem Aktenzeichen: LSG NRW 2012/002 hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW durch die Vorsitzende Schiedsrichterin Elle Nerdinger und die (Ersatz-)Schiedsrichter Silent-Bob Klöcker und Katrina Reichert am 06.09.2012 beschlossen:



- 1) Der Beschluss des Landesschiedsgerichts der Piratenpartei NRW zum Aktenzeichen LSG NRW 2012/002 vom 09.08.2012 wird aufgehoben.
- 2) Das Verfahren wird fortgesetzt.
- 3) Das Verfahren wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Den Antragstellern wurde mit Beschluss vom 17.02.2012 Hinweise zu dem von ihnen eingeleiteten Verfahren erteilt und eine Frist von 14 Tagen gesetzt, um auf die erteilten Hinweise des Gerichtes weiter vortragen zu können. Eine fristgerechte Nachricht ist dem Gericht nicht zur Kenntnis gelangt. Das LSG hat der Anrufung mit Beschluss vom 09.08.2012 nicht stattgegeben.

Nachdem die Antragsteller von dem Beschluss des Gerichtes vom 09.08.2012 Kenntnis erlangt haben, haben Sie noch am selben Tag Wiedereinsetzung begehrt und dieses Begehrt auf im Wesentlichen zwei Gesichtspunkte gestützt: 1) Bei einem Treffen habe ein Mitglied des Vorstands der Piraten aufgefordert, dass die Nachbesserung des Antrages „über den Landesverband NRW laufen soll, welcher ihn an das LSG weiterleitet.“ sowie 2) die Übersendung der Ergänzung des Antrages per Einschreiben an den Landesverband. Ausweislich des Einlieferungsbeleges, der dem Schiedsgericht zur Glaubhaftmachung in Kopie vorliegt, ging dem Postfachpiraten am 27.07.2012 ein Schreiben zu, dessen Verbleib trotz mehrerer Nachfragen des Schiedsgerichtes an den Landesverband ungeklärt ist. Am 10.08.2012 übersandten die Antragsteller den Schriftsatz per E-Mail an das Gericht und machten nochmals deutlich, dass sie Wiedereinsetzung erlangen möchten.

II. Gründe

a.) Den Antragstellern war auf ihren Antrag in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 6 S. 3 SchGO Wiedereinsetzung zu gewähren, da sie insbesondere die (vermeintlich) versäumte Handlung nachgeholt haben.

Trotz des eindeutigen Wortlauts von § 9 Abs. 6 S. 3 SchGO sind die Grundsätze der



Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach dem Zivilprozessrecht an sich nicht anwendbar, weil die gerichtlich gesetzte Frist keine der in § 233 ZPO aufgeführten Fristen ist. Aus § 1 Abs. 3 SchGO iVm § 296 Abs. 1 ZPO ergibt sich aber, dass das Vorbringen der Antragsteller zu im weiteren Verfahren berücksichtigen sein wird.

Zu Gunsten der Antragsteller ist zu unterstellen, dass in dem Einschreiben die Ergänzung des Antrages enthalten war und diese damit fristgerecht einging. Es verwundert aber, dass der Landesverband auf mehrere Nachfragen seines Schiedsgerichtes nicht reagiert und keinerlei Auskünfte zum Verbleib des Schriftstückes gibt (und sei es nur eine Negativauskunft, dass das Schriftstück nicht (mehr) aufgefunden werden kann).

Der Beschluss des Gerichts vom 09.08.2012 war damit aufzuheben und das Verfahren fortzusetzen.

b.) Das Verfahren war gleichwohl als unzulässig zurückzuweisen.

Ein Parteiausschlussverfahren muss wahlweise vom Kreisvorstand **** (§ 10 Abs. 7 Nr. 1 der Satzung des KV ****), dem Landesvorstand Nordrhein-Westfalen (§ 4 Abs. 1 Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen) oder dem Bundesvorstand (§6 Abs. 1 Satzung der Piratenpartei Deutschland Bundesverband) initiiert werden. Daran mangelt es im hiesigen Antrag, der von keinem der Vorstände gestellt wurde.

Summa summarum sieht sich das Schiedsgericht mit Bedauern außer Stande, in diesem Fall tätig zu werden.

Stattdessen ergeht die Empfehlung an die Kläger, einen der zuständigen Vorstände zu bitten, an ihrer Statt Antrag auf Parteiausschlussverfahren zu stellen.

Gesetzt den - immerhin möglichen - Fall, dass die Kläger dem Landesvorstand in dieser Angelegenheit nicht hinreichend vertrauen können oder wollen, bietet das Schiedsgericht an, einen neutralen Mediator hinzuzuziehen, um die Angelegenheit



mit ruhiger Besonnenheit abschließen zu können. Alternativ können die Kläger auf eine Verfahrenseröffnung durch den Kreisvorstand oder Bundesvorstand hinwirken. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Landesschiedsgericht nicht dazu berufen ist, politische Differenzen auszuräumen oder zu glätten, sondern - im wesentlichen - Entscheidungen bei der Behauptung einer Rechtsverletzung bzw. Ordnungsmaßnahme zu treffen.

Elle Nerdinger

Vors. Schiedsrichterin

Silent-Bob Klöcker

Schiedsrichter

Katrina Reichert

Ersatzschiedsrichterin